

BEDINGUNGEN FÜR DAS SPAREINLAGENGESCHÄFT

FASSUNG GÜLTIG AB 1. APRIL 2016

I. Einzahlungen

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen.
2. Die Einzahlungen müssen in Euro geleistet werden.
3. Die Raiffeisenbank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn durch deren Gutschrift der mit dem Sparer vereinbarte maximale Guthabensstand überschritten würde.

II. Sparerkunde

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung eine Sparerkunde, welche auf eine vom Sparer angegebene Bezeichnung oder auf Namen des/der gemäß § 40(1) Z 1 BWG identifizierten Kunden lauten kann („legitimierte Sparerkunden“). Besondere Bestimmungen für legitimierte Sparerkunden finden sich in Abschnitt VII. dieser Bedingungen.
2. Die Sparerkunde enthält unter anderem im nachstehenden Abschnitt III. angesprochenen Vermerke und vereinbarte Bindungsfristen. Weiters sind alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, ausgewiesen.

III. Losungswort

1. Ob Auszahlungen an die Nennung eines Losungswortes geknüpft sind, ist in der Sparerkunde vermerkt. Der Inhaber einer Sparerkunde hat unbeschadet der gesetzlichen Pflichten zur Identifikation (Ausweisleistung) bei jeder Kapital- oder Zinsenbehebung das Losungswort zu nennen.
2. Eine Änderung des Losungswortes ist an dieselbe Form geknüpft wie eine Auszahlung. Die Änderung ist im Sparbuch zu vermerken.

IV. Auszahlung, Kündigung

1. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, unter Beachtung des vorstehenden Abschnittes III. Auszahlungen gegen Vorlage der Sparerkunde zu leisten. Auszahlungen ohne Vorlage der Sparerkunde können nicht gefordert werden. Besondere Bestimmungen zur Auszahlung von legitimierten Sparerkunden finden sich in Abschnitt VII. dieser Bedingungen.
2. Bei Auszahlung des gesamten Guthabens ist der Spareinlagenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
3. Die Raiffeisenbank kann eine Spareinlage, zu der weder eine fixe Laufzeit noch wiederholte Bindungen vereinbart wurden, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Das Recht, die Spareinlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der der Raiffeisenbank die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Gegenüber Kunden, die der Raiffeisenbank im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, erfolgt die Kündigung durch Schalterausgang. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparerkunde erklärt werden. Nichtbehobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Spareinlage wird ab dem Wirksamwerden der Kündigung zum Mindestzinssatz (Punkt VI. 3.) verzinst.

V. Bindungen

1. Eine vereinbarte Bindung, wird in die Sparerkunde eingedruckt und – sofern nichts anderes vereinbart ist – für jede Einzahlung und jede Zinsgutschrift gesondert berechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Spareinlage nur einmal für die vereinbarte Frist gebunden („einmalige Bindung“). Wiederholte Bindungen enden, nach Überschreiten einer Gesamtbindungsdauer von 36 Monaten. Bindungen, die an eine in der Kündigungsfrist (Punkt IV. 3.) ablaufende Bindung anschließen, enden spätestens gleichzeitig mit der Kündigungsfrist.
2. Auszahlungen während laufender Bindung werden als Vorschüsse behandelt. Für diese Vorschüsse wird 1 von tausend pro vollem Monat für die Zeitdauer bis zum Ende der laufenden Bindungsfrist an Vorschusszinsen berechnet, jedoch nicht mehr, als insgesamt an Zinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. Dabei werden auch bereits ausbezahlte Zinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet, wenn die Zinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Die Verkürzung einer laufenden Bindungsfrist ist ebenso vorschusszinsenpflichtig. Ein Betrag, der einer wiederholten Bindung unterliegt, kann in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf einer Bindungsfrist vorschusszinsfrei behoben werden. In jedem Fall können Zinserträge auch bis Ende Jänner des Ihrer Gutschrift folgenden Jahres vorschusszinsfrei behoben werden.

VI. Verzinsung, Entgelte

1. Spareinlagen werden beginnend mit dem Tag des Eingangs bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertages zum in der Sparerkunde eingedruckten Zinssatz verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.
2. Mangels anderer Vereinbarung ist der in die Sparerkunde eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparerkunde eingedruckten Indikator gebunden. Der Zinssatz erhöht oder senkt sich jeweils an einem Anpassungstichtag. Anpassungstichtage sind der jeweils erste Kalendertag der Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Die Ermittlung des Änderungsbedarfes erfolgt jeweils durch Vergleich des Indikatorwertes des Anpassungstichtages mit dem Indikatorwert des vorangegangenen Anpassungstichtages. Änderungen unter 1/8 Prozentpunkten unterbleiben. In diesem Fall bleibt der ältere Indikatorwert, so lange Vergleichswert, bis im Vergleich zu ihm eine Veränderung von 1/8 Prozentpunkten festgestellt wird. Auf ein 1/8 Prozentpunkte wird kaufmännisch gerundet. Ist der Anpassungstichtag kein Bankwerktage, so gilt der Indikatorwert des vorangegangenen Bankwertages. Das Datum von Zinssatzänderungen sowie der sich daraus ergebende Ausgangswert für weitere Zinssatzänderungen werden auf den Internetseiten der Raiffeisenbank und in ihrem Schalterausgang veröffentlicht. Bei Ersteinzahlungen und bei einvernehmlich vereinbarten, außertourlichen Zinsanpassungen ist der Indikatorwert des Bankwertages vor der Ersteinzahlung bzw. vor der Eintragung oder der Vereinbarung der Zinsanpassung der erste Bezugswert für die nächstfolgende Anpassung. Bei der ersten Zinsanpassung bei Spareinlagen mit Basiszinssatz ist der Indikatorwert des letzten Anpassungstichtages, an welchem eine



Zinsanpassung stattgefunden hat, der erste Bezugswert für die nächstfolgende Anpassung. Die Raiffeisenbank behält sich vor, sich aus der Indikatorbindung ergebende Zinssatzsenkungen zur Gänze oder teilweise auszusetzen und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene zeitlich frühere Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.

3. Der Mindestzinssatz wird in der Sparurkunde eingedruckt. In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter diesem Mindestzinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung mindestens zum Mindestzinssatz.
4. Für die Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.
5. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.
6. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen/Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.

VII. Besondere Bedingungen für legitimierte Sparurkunden

1. Bei legitimierten Sparurkunden ist/sind zur Verfügung über das Sparkonto der/die Kontoinhaber berechtigt (siehe Z 31 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Ein Sparkonto kann auch für mehrere Kontoinhaber eröffnet werden (siehe Z 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
2. Der/die Kontoinhaber kann/können anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen (siehe Z 32 und Z 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
3. Auch die legitimierte Sparurkunde ist bei jeder Verfügung über das Sparkonto durch den Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigten vorzulegen. Dies gilt jedoch nicht für den Widerruf von Zeichnungsberechtigungen, der auch ohne Vorlage der legitimierten Sparurkunde erfolgen kann.
4. Ein zu einer legitimierten Sparurkunde einzeln verfügungsberechtigter Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist auch berechtigt, den Vertrag über die Spareinlage im Rahmen der zur Bindung bestehenden Vereinbarungen aufzukündigen oder durch Behebung des gesamten Guthabens aufzulösen.
5. Auch wenn mehrere Kontoinhaber nur gemeinsam verfügungsberechtig sind, ist jeder einzelne von ihnen berechtigt, mit Wirkung für alle Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank Vereinbarungen zur Bindung oder Verzinsung der Spareinlage sowie zu den diesbezüglichen Entgelten abzuschließen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Vorrangig zu diesen Bedingungen für das Spareinlagengeschäft gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.
2. Die Geschäftsräume der die Sparurkunde ausgebende Stelle der Raiffeisenbank sind für beide Teile Erfüllungsort. Es bleibt den österreichischen Raiffeisenbanken aber freigestellt, bei Vorlage einer Sparurkunde einer anderen österreichischen Raiffeisenbank Auszahlungen vorzunehmen oder Einzahlungen entgegenzunehmen.
3. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.
4. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts der Raiffeisenbank ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Schalteraushang in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis im Schalteraushang auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt.
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

Sonderbedingungen Bonus-Sparbuch

1. Die Raiffeisenbank wird dem Sparer für die Laufzeit des Bonus-Sparbuches zusätzlich zum vereinbarten Zinssatz einen Bonus für jedes eingehaltene Jahr der Laufzeit laut Bucheindruck auf die einmalig geleistete Einzahlung gewähren. Der Anspruch auf Gutschrift dieses Bonus wird bei Einhaltung der vereinbarten Bindungsfristen jährlich erworben, die Gutschrift selbst wird jeweils am Jahresende erteilt. Bei endgültigem Ablauf der Bindung, wird der Bonus bei vereinbarungsgemäßigem Laufzeitende gutgeschrieben. Bei Realisat wird der bis dahin etwaig erworbene Bonus abzgl. etwaiger Rückverrechnungen gem. Absatz 2 im Realisatzeitpunkt gutgeschrieben.
2. Bei Behebung während der vereinbarten Laufzeit (Bindung) entfällt für das jeweilige Jahr der Laufzeit der Bonus zur Gänze. Ergänzend zu Punkt V. 2. der Bedingungen für das Spareinlagengeschäft (Fassung 2011) gilt, dass bei Berechnung der Vorschusszinsen auch der im Jahr vor der Behebung für die Einzahlung gewährte Bonus im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden kann, wenn sowohl die Zinsen, welche auf den hereingenommenen Betrag im laufenden Jahr vergütet wurden, als auch die bereits ausbezahlten Zinsen des Vorjahres nicht ausreichen. Ein Abzug vom eingezahlten Kapital erfolgt bei der Verrechnung der Vorschusszinsen in keinem Fall.

Sonderbedingungen Prämien-Sparbuch

Höchst zulässiger monatlicher Einzahlungsbetrag: EUR 1.000,00

1. Die Raiffeisenbank verpflichtet sich, dem Sparer für die Laufzeit des Prämien-Sparbuches zusätzlich zum vereinbarten Zinssatz eine fixe Prämie laut Bucheindruck auf die im Kalenderjahr geleisteten Einzahlungen (nicht auf das ganze Kapital) zu gewähren. Diese Prämie wird am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Sparkonto gutgebucht. Im Kalenderjahr, in welchem das Ende der Bindungsfrist liegt, wird diese Prämie bei vereinbarungsgemäßigem Laufzeitende gutgebucht.
2. Ergänzend zu Punkt V. 2. der Bedingungen für das Spareinlagengeschäft (Fassung 2016) gilt, dass auch die im Jahr vor der Behebung für die Einzahlung gewährte Prämie im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet wird, wenn sowohl die Zinsen, welche auf den hereingenommenen Betrag im laufenden Jahr vergütet wurden, als auch die bereits ausbezahlten Zinsen des Vorjahres im Rahmen der Vorschusszinsenverrechnung nicht ausreichen. Ein Abzug vom eingezahlten Kapital erfolgt bei der Verrechnung der Vorschusszinsen in keinem Fall. Bei Behebung während laufender Bindung entfällt im Jahr der Behebung die Prämiegutschrift zur Gänze.